

**Satzung
der Freien Wählergemeinschaft der Gemeinde Lindau
(FWGL)**

§ 1

1. Die Freie Wählergemeinschaft der Gemeinde Lindau (FWGL) ist eine Wählergruppe im Sinne des § 17 Abs. 1 b des Wahlgesetzes für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig – Holstein in der Fassung vom 5. Dezember 1961. Sie hat den Zweck, nach Maßgabe ihres Programms das Wohl der Gemeinde Lindau und die Mitarbeit der Bürgerinnen und Bürger in der kommunalen Selbstverwaltung zu fördern.
2. Die Freie Wählergemeinschaft der Gemeinde Lindau hat ihren Sitz in Lindau.

§ 2

1. Mitglied der Freie Wählergemeinschaft der Gemeinde Lindau kann jede / r wahlberechtigte Bürgerin und Bürger der Gemeinde Lindau werden, die / der ihr Programm anerkennt und ihre Ziele zu unterstützen bereit ist. Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründungsversammlung und Eintragung in eine Mitgliederliste, später auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreien.
2. Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ihren Austritt erklären. Die Zahlungspflicht für rückständige Beiträge bleibt dadurch unberührt.
3. Eine passive Mitgliedschaft von Bürgerinnen und Bürgern außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Lindau kann durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

§ 3

1. Oberstes Organ der Freie Wählergemeinschaft der Gemeinde Lindau ist die Mitgliederversammlung. Sie muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist von ihm ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) die Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren,
 - b) die Kandidatinnen und Kandidaten und ihre Platzierung,

Zu a) Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden, der / dem Schriftwart / in, der / dem Kassenwart / in und zwei Beisitzern.

Neuwahlen erfolgen jährlich wie folgt:

In einem Jahr werden neu gewählt: Die / der 1. Vorsitzende, die / der Schriftwart / in, einer / einem 1. Beisitzer / in und ein / e Kassenprüfer / in zur Ergänzung.

Im folgendem Jahr werden gewählt: Die / der 2. Vorsitzende, die / der Kassenwart / in, einer / einem 2. Beisitzer / in und ein / e Kassenprüfer / in zur Ergänzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen,
- b) das Programm sowie grundsätzliche Angelegenheiten der Kommunalpolitik,
- c) den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung,
- d) Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden.
- e) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags

3. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder möglichst eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei Vorstandswahlen kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht.
Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
5. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderung der Satzung müssen Zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die von ihr gefassten Beschlüsse und die von ihr durchgeführten Wahlen, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem 1. Vorsitzenden und der / dem Schriftwart / in zu unterzeichnen ist.

§ 4

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Freien Wählergemeinschaft der Gemeinde Lindau.
Er vertritt die Freie Wählergemeinschaft der Gemeinde Lindau gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zur Beratung und Beschlussfassung über kommunalpolitische Angelegenheiten wird der Vorstand um die ihm nicht angehörenden Gemeindevertreter / innen der Freien Wählergemeinschaft der Gemeinde Lindau erweitert.

§ 5

Bei der Auflösung der Freien Wählergemeinschaft der Gemeinde Lindau über die von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden zu beschließen ist, fällt das Vereinsvermögen, das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an einen dann abzustimmenden gemeinnützigen Zweck der Gemeinde Lindau.

FWGL

Beschlossen: 23.Jan. 2011